

1. Geltungsbereich

- (1) Käufer (nachfolgend „AG“ genannt) im Sinne der nachstehenden Einkaufsbedingungen (nachfolgend „EKB“ genannt) ist das im Briefkopf des Verhandlungsprotokolls/der Bestellung genannte Unternehmen.
- (2) Die vorliegenden EKB gelten für alle Geschäftsbeziehungen mit den Geschäftspartnern und Lieferanten des Käufers (nachfolgend „AN“ genannt). Die EKB gelten insbesondere für Verträge über den Verkauf und/oder die Lieferung beweglicher Sachen („Ware“), ohne Rücksicht darauf, ob der AN die Ware (nachfolgend auch „Kaufsache“ genannt) selbst herstellt oder bei Zulieferern einkauft (§§433, 650 BGB). Sofern nichts anderes vereinbart, gelten die EKB in der zum Zeitpunkt der Bestellung des AG gültigen bzw. jedenfalls in der dem AN zuletzt in Textform mitgeteilten Fassung als Rahmenvereinbarung auch für gleichartige künftige Verträge, ohne dass der AG in jedem Einzelfall wieder auf sie hinweisen muss.
- (3) Diese EKB gelten ausschließlich. Abweichende, entgegenstehende oder ergänzende Allgemeine Geschäftsbedingungen des AN werden nur dann und insoweit Vertragsbestandteil, als der AG ihrer Geltung ausdrücklich schriftlich zugestimmt hat. Dieses Zustimmungserfordernis gilt in jedem Fall, beispielsweise auch dann, wenn der AG in Kenntnis der Allgemeinen Geschäftsbedingungen des AN dessen Lieferungen vorbehaltlos annimmt.
- (4) Im Einzelfall getroffene individuelle Vereinbarungen mit dem AN (einschließlich Nebenabreden, Ergänzungen und Änderungen) haben in jedem Fall Vorrang vor diesen EKB. Für den Inhalt derartiger Vereinbarungen ist, vorbehaltlich des Gegenbeweises, ein schriftlicher Vertrag bzw. die schriftliche Bestätigung des AG maßgebend.
- (5) Die EKB gelten nur, wenn der AN Unternehmer (§14 BGB), eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist.
- (6) Hinweise auf die Geltung gesetzlicher Vorschriften haben nur klarstellende Bedeutung. Auch ohne eine derartige Klarstellung gelten daher die gesetzlichen Vorschriften, soweit sie in diesen EKB nicht unmittelbar abgeändert oder ausdrücklich ausgeschlossen werden.

2. Vertragsschluss

- (1) Käufer (nachfolgend „AG“ genannt) im Sinne der nachstehenden Einkaufsbedingungen (nachfolgend „EKB“ genannt) ist das im Briefkopf des Verhandlungsprotokolls/der Bestellung genannte Unternehmen.
- (2) Die vorliegenden EKB gelten für alle Geschäftsbeziehungen mit den Geschäftspartnern und Lieferanten des Käufers (nachfolgend „AN“ genannt). Die EKB gelten insbesondere für Verträge über den Verkauf und/oder die Lieferung beweglicher Sachen („Ware“), ohne Rücksicht darauf, ob der AN die Ware (nachfolgend auch „Kaufsache“ genannt) selbst herstellt oder bei Zulieferern einkauft (§§433, 650 BGB). Sofern nichts anderes vereinbart, gelten die EKB in der zum Zeitpunkt der Bestellung des AG gültigen bzw. jedenfalls in der dem AN zuletzt in Textform mitgeteilten Fassung als Rahmenvereinbarung auch für gleichartige künftige Verträge, ohne dass der AG in jedem Einzelfall wieder auf sie hinweisen muss.
- (3) Diese EKB gelten ausschließlich. Abweichende, entgegenstehende oder ergänzende Allgemeine Geschäftsbedingungen des AN werden nur dann und insoweit Vertragsbestandteil, als der AG ihrer Geltung ausdrücklich schriftlich zugestimmt hat. Dieses Zustimmungserfordernis gilt in jedem Fall, beispielsweise auch dann, wenn der AG in Kenntnis der Allgemeinen Geschäftsbedingungen des AN dessen Lieferungen vorbehaltlos annimmt.
- (4) Im Einzelfall getroffene individuelle Vereinbarungen mit dem AN (einschließlich Nebenabreden, Ergänzungen und Änderungen) haben in jedem Fall Vorrang vor diesen EKB. Für den Inhalt derartiger Vereinbarungen ist, vorbehaltlich des Gegenbeweises, ein schriftlicher Vertrag bzw. die schriftliche Bestätigung des AG maßgebend.
- (5) Die EKB gelten nur, wenn der AN Unternehmer (§14 BGB), eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist.

- (6) Hinweise auf die Geltung gesetzlicher Vorschriften haben nur klarstellende Bedeutung. Auch ohne eine derartige Klarstellung gelten daher die gesetzlichen Vorschriften, soweit sie in diesen EKB nicht unmittelbar abgeändert oder ausdrücklich ausgeschlossen werden.

3. Preise

Die vereinbarten Preise sind Festpreise. Sofern im Einzelfall nichts Abweichendes vereinbart ist, beinhalten sie alle Leistungen und Nebenleistungen des AN (z.B. Montage, Einbau) sowie alle Nebenkosten (z.B. Angebotsbearbeitungskosten, sämtliche Abgaben, Zölle, Verpackungs-, Transport- und Abladeposten sowie Versicherungen) bis zur Empfangsstelle des AG (Lieferanschrift). Die Preise verstehen sich ohne die jeweils gesetzlich gültige Umsatzsteuer.

4. Kündigung

Der AG kann bis zur Lieferung der Kaufsache durch schriftliche Erklärung den Vertrag kündigen. Der AN kann in diesem Fall den vereinbarten Kaufpreis verlangen; er muss sich jedoch dasjenige anrechnen lassen, was er infolge der Aufhebung des Vertrags an Aufwendungen erspart oder anderweitig erwirtschaftet.

5. Lieferzeit

- (1) Die vereinbarten Liefertermine sind verbindlich. Maßgeblich für die Rechtzeitigkeit der Leistung ist die Übergabe der Kaufsache am vereinbarten Erfüllungsort. Der AN ist zu vorzeitiger Lieferung nur nach schriftlicher Zustimmung des AG berechtigt. Etwaige Lieferverzögerungen hat der AN dem AG unverzüglich schriftlich unter Angabe des voraussichtlichen Liefertermins mitzuteilen. Die gesetzlichen Rechte des AG wegen Verzuges bleiben unberührt.
- (2) Der AN trägt das Beschaffungsrisiko für seine Leistungen, wenn nicht im Einzelfall etwas anderes vereinbart ist.
- (3) Für den Eintritt des Annahmeverzuges des AG gelten die gesetzlichen Vorschriften. Der AN muss dem AG seine Leistung aber auch dann ausdrücklich anbieten, wenn für eine Handlung oder Mitwirkung des AG (z.B. Beistellung von Material) eine bestimmte oder bestimmbare Kalenderzeit vereinbart ist. Gerät der AG in Annahmeverzug, so kann der AN nach den gesetzlichen Vorschriften Ersatz seiner Mehraufwendungen verlangen (§304 BGB). Betrifft der Vertrag eine vom AN herzustellende, unvertretbare Sache (Einzelanfertigung), so stehen dem AN weitergehende Rechte nur zu, wenn sich der AG zur Mitwirkung verpflichtet und das Unterbleiben der Mitwirkung zu vertreten hat.
- (4) Gerät der AN mit der Erfüllung seiner Verpflichtung in Verzug, ist mit Ablauf jeden Werktages des Verzugs eine Vertragsstrafe in Höhe von 0,2% des Netto-Vertragspreises, höchstens aber 5 % des Netto-Vertragspreises verwirkt, die auf einen etwaigen Schadenersatz angerechnet wird. Dem AG bleibt der Nachweis vorbehalten, dass ein höherer Schaden entstanden ist. Dem AN bleibt der Nachweis vorbehalten, dass überhaupt kein oder nur ein wesentlich geringerer Schaden entstanden ist. Die weiteren – gesetzlichen – Rechte des AG wegen Verzugs bleiben unberührt.

6. Lieferung, Versand, Verpackung, Gefahrübergang

- (1) Der AN hat dem AG die Absendung der Kaufsache so früh wie möglich, spätestens mit erfolgter Absendung, per E-Mail anzuzeigen. Die Versandanzeige, sonstige Versandpapiere und Lieferscheine müssen den Liefertermin, die auftraggebende Stelle des AG, die Empfangsstelle, die Projektbezeichnung, Nummer und Datum der Bestellung enthalten.
- (2) Der AN hat eine Qualitätskontrolle der Kaufsache durchzuführen und diese dem AG spätestens bei Übergabe in geeigneter Weise nachzuweisen. Der AG ist berechtigt, die Qualitätskontrolle des AN nach vorheriger Ankündigung zu überwachen.
- (3) Der AN hat die Kaufsache für den Transport bis zur Empfangsstelle angemessen zu verpacken. Verpackungsmaterial hat der AN zurückzunehmen. Der AN hat sicherzustellen, dass die Kaufsache,

wenn er in dem ihm bekannten Herkunfts-, Durchfuhr- und Bestimmungsland besonderen öffentlichen Beförderungs- oder Lagerbedingungen unterliegt, vorschriftsgemäß gekennzeichnet und befördert wird und hierzu erforderliche Erklärungen abzugeben. Erfolgt die Lieferung auf eine Baustelle, hat der AN das Verpackungsmaterial innerhalb eines vom AG angegebenen angemessenen Zeitraums abzuholen. Die Aufwendungen hierfür sind mit den Vertragspreisen abgegolten.

- (4) Teil-, Mehr-, Minder- und Vorablieferungen erfordern die vorherige Zustimmung des AG in Schrift- oder Textform. Ohne vorherige Vereinbarung besteht keine Verpflichtung zur Abnahme. Erforderliche Retouren gehen zu Lasten des AN.
- (5) Sofern nichts Abweichendes schriftlich vereinbart ist, ist die genannte Empfangsstelle (nachfolgend auch „Bestimmungsort“ genannt) der Erfüllungsort.
- (6) Alle Lieferungen bedürfen der Empfangsbestätigung durch einen zur Abgabe dieser Bestätigung bevollmächtigten Mitarbeiter des AG. Mit der Empfangsbestätigung werden die vertragliche Beschaffenheit und die Vollständigkeit der Kaufsache nicht anerkannt.
- (7) Bei Drittlandslieferungen (Importe) ist in den Versandpapieren zu vermerken, ob es sich um verzollte oder unverzollte Waren handelt.
- (8) Bei unverzollten Waren hat der AN dem AG folgende Verzollungsunterlagen vorzulegen: Versandbegleitdokumente (z.B. T1), Frachtpapiere, Zoll- oder Handelsrechnung, Präferenznachweise wie Form A, EUR.1, A.TR., Ursprungszertifikat/-zeugnis und gegebenenfalls weitere für die Verzollung notwendige Dokumente. Der AN stellt außerdem sicher, dass die Informationen für das zollrechtliche Voranmeldeverfahren vollständig, richtig und frühzeitig bei der zur Abgabe der Voranmeldung verpflichteten Stelle vorliegen, dass hieraus keine Lieferverzögerungen entstehen können.
- (9) Bei verzollter Ware ist in den Frachtpapieren der Verzollungsnachweis (z.B. ATC-Nummer, Steuerbescheid- Nummer) zu vermerken.
- (10) Der AN ist verpflichtet, dem AG über etwaige Genehmigungspflichten bei (Re-)Exporten gemäß den jeweiligen nationalen Ausfuhr- und Zollbestimmungen sowie den Ausfuhr- und Zollbestimmungen des Ursprungslands der Waren und Leistungen ausführlich und schriftlich zu unterrichten, wenn ihm bekannt ist, dass diese in den (Re-)Export gelangen.
- (11) Der AN hat gefährliche Produkte nach den einschlägigen nationalen und internationalen Vorschriften zu verpacken, zu kennzeichnen und zu versenden. Der AN erfüllt alle den Lieferanten (im Sinne von Artikel 3 Nr. 32 EG-Verordnung 1907/2006/EG (nachfolgend „REACH-VO“)) treffenden Pflichten gemäß REACH-VO in Bezug auf die Lieferung der Ware. Insbesondere stellt er dem AG in allen in Artikel 31 Ziffer 1 bis 3 REACH-VO vorgeschriebenen Fällen ein Sicherheitsdatenblatt gemäß Artikel 31 REACH-VO in der Sprache des Empfängerlandes zur Verfügung.
- (12) Bis zur Ankunft der vertragsgemäßen Ware am Bestimmungsort mit den in Ziffern 6.5 und 6.6 der EKB genannten Dokumenten trägt der AN die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung der Ware. Ist eine Lieferung mit Montage/Service vereinbart, erfolgt der Gefahrübergang nach ordnungsgemäßer Ausführung der Montage / des Service und Übergabe.
- (13) Ist eine Abnahme gesetzlich vorgesehen oder vertraglich vereinbart, erfolgt der Gefahrübergang mit Abnahme durch den AG. Ist eine förmliche Abnahme vereinbart, findet der Gefahrübergang nicht vor Bestätigung der erfolgreichen Abnahme durch den AG in dem Abnahmeprotokoll statt. Die Zahlung von Rechnungsbeträgen ersetzt nicht die förmliche Abnahme.
- (14) Bei Lieferungen von Maschinen oder Anlagen übernimmt der AN auf Verlangen des AG die Aufstellung und Inbetriebnahme. Werden die dafür notwendigen Vorrichtungen vom AN gestellt, sind die dafür anfallenden Kosten gesondert anzugeben und abzurechnen; andernfalls gelten sie als im Angebot enthalten. Fallen zur Auftragsausführung für den AN noch zusätzliche Entwicklungsarbeiten an, so übernimmt der AG hierfür entsprechende Kosten nur nach vorheriger schriftlicher Vereinbarung.
- (15) Soweit vom AN Bearbeitungs-, Mess- und Prüfgeräte sowie Lehren zur Verfügung gestellt werden, sind hierfür entstehende Werkzeugkosten im Angebot gesondert anzugeben und getrennt zu berechnen, andernfalls gelten sie als im Angebot enthalten. Es dürfen ausschließlich kalibrierte Mess- und Prüfgeräte sowie Lehren verwendet werden.

7. Warenursprung

- (1) Der AN gibt den nichtpräferenziellen Ursprung der Ware (country of origin) in Handelspapieren an und wird auf Verlangen des AG ein Ursprungszertifikat/-zeugnis über die Herkunft der Ware erbringen.
- (2) Die Ware hat die Ursprungsbedingungen der bi- oder multilateralen Präferenzabkommen oder die einseitigen Ursprungsbedingungen des Allgemeinen Präferenzsystems für begünstigte Länder (APS) zu erfüllen, sofern es sich um Lieferungen im Rahmen dieser Warenverkehre handelt.

8. Mängelrechte

- (1) Für die Rechte des AG bei Sach- und Rechtsmängeln der Kaufsache (einschließlich Falsch- und Minderlieferung sowie unsachgemäßer Montage, mangelhafter Montage-, Betriebs- oder Bedienungsanleitung) und bei sonstigen Pflichtverletzungen durch den AN gelten die gesetzlichen Vorschriften, soweit nachfolgend nichts anderes bestimmt ist.
- (2) Der AN steht dafür ein, dass die Kaufsache die vertraglich vereinbarte Beschaffenheit aufweist, für die nach dem Vertrag vorausgesetzte Verwendung geeignet ist und dem Stand der Technik und allen einschlägigen privatrechtlichen und öffentlich-rechtlichen Normen entspricht. Der AN steht ferner dafür ein, dass durch seine vertragliche Leistung keine Rechte Dritter – insbesondere keine Schutz-, Urheber- oder Patentrechte – verletzt werden. Die Dauer der Verjährungsfrist für Mängelansprüche bestimmt sich nach den gesetzlichen Bestimmungen.
- (3) Für die kaufmännische Untersuchungs- und Rügepflicht gelten die gesetzlichen Vorschriften (§§377, 381 HGB) mit folgender Maßgabe: Die Untersuchungspflicht des AG beschränkt sich auf Mängel, die bei seiner Wareneingangskontrolle unter äußerlicher Begutachtung einschließlich der Lieferpapiere offen zu Tage treten (z.B. Transportbeschädigungen, Falsch- und Minderlieferung) oder bei seiner Qualitätskontrolle im Stichprobenverfahren erkennbar sind. Soweit eine Abnahme vereinbart ist, besteht keine Untersuchungspflicht. Im Übrigen kommt es darauf an, inwieweit eine Untersuchung unter Berücksichtigung der Umstände des Einzelfalls nach ordnungsgemäßem Geschäftsgang tunlich ist. Die Rügepflicht für später entdeckte Mängel bleibt unberührt. Unbeschadet der Untersuchungspflicht des AG gilt seine Rüge (Mängelanzeige) jedenfalls dann als unverzüglich und rechtzeitig, wenn sie innerhalb von 5 Arbeitstagen ab Entdeckung bzw., bei offensichtlichen Mängeln, ab Lieferung abgesendet wird.
- (4) Zusätzlich zu den in §439 Abs. 2 und Abs. 3 BGB genannten Aufwendungen ist der AN verpflichtet, Schäden an sonstigen Gegenständen infolge des Aus- und Einbaus der mangelhaften Kaufsache zu ersetzen und stellt den AG insoweit von Ansprüchen Dritter frei.
- (5) Erfüllungsort der Nacherfüllung ist der Ort, an dem sich die Kaufsache gemäß ihrer Zweckbestimmung befindet. Ist die Kaufsache bei Dritten eingebaut, erfolgt die Nacherfüllung in Abstimmung mit diesen und unter Wahrung ihrer Belange.
- (6) Zur Nacherfüllung gehört auch der Ausbau der mangelhaften Kaufsache und der erneute Einbau, sofern die Kaufsache ihrer Art und ihrem Verwendungszweck gemäß in eine andere Sache eingebaut oder an eine andere Sache angebracht wurde; der gesetzliche Anspruch des AG auf Ersatz entsprechender Aufwendungen bleibt unberührt. Die zum Zwecke der Prüfung und Nacherfüllung erforderlichen Aufwendungen trägt der AN auch dann, wenn sich herausstellt, dass tatsächlich kein Mangel vorlag. Bei unberechtigtem Mängelbeseitigungsverlangen haftet der AG nur, wenn er erkannt oder grob fahrlässig nicht erkannt hat, dass kein Mangel vorlag.
- (7) Unbeschadet der gesetzlichen Rechte und der Regelungen in Ziffer 8 der EKB gilt: Kommt der AN seiner Verpflichtung zur Nacherfüllung – nach Wahl der AG durch Beseitigung des Mangels (Nachbesserung) oder durch Lieferung einer mangelfreien Sache (Ersatzlieferung) – innerhalb einer vom AG gesetzten, angemessenen Frist nicht nach, so kann der AG den Mangel selbst beseitigen und vom AN Ersatz der hierfür erforderlichen Aufwendungen bzw. einen entsprechenden Vorschuss verlangen. Ist die Nacherfüllung durch den AN fehlgeschlagen oder für den AG unzumutbar (z.B. wegen besonderer Dringlichkeit, Gefährdung der Betriebssicherheit oder drohendem Eintritt unverhältnismäßiger Schäden) bedarf es keiner Fristsetzung; von derartigen Umständen wird der AG den AN unverzüglich unterrichten.

- (8) Im Übrigen ist AG bei einem Sach- oder Rechtsmangel nach den gesetzlichen Vorschriften zur Minderung des Kaufpreises oder zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt. Außerdem hat er nach den gesetzlichen Vorschriften Anspruch auf Schadens- und Aufwendungsersatz.

9. Haftung, Produzentenhaftung, Versicherung

- (1) Der AN haftet ohne Einschränkung entsprechend den gesetzlichen Vorschriften für alle Schäden, die bei der Erbringung der vertraglichen Leistung durch ihn oder seine Erfüllungsgehilfen entstehen.
- (2) Ist der AN für einen Produktschaden verantwortlich, hat er den AG insoweit von Ansprüchen Dritter freizustellen, als die Ursache in seinem Herrschafts- und Organisationsbereich gesetzt ist und er im Außenverhältnis selbst haftet. Im Rahmen seiner Freistellungsverpflichtung hat der AN Aufwendungen gem. §§683, 670 BGB zu erstatten, die sich aus oder im Zusammenhang mit einer Inanspruchnahme Dritter einschließlich von dem AG durchgeführter Rückrufaktionen ergeben. Über Inhalt und Umfang von Rückrufmaßnahmen wird der AG den AN – soweit möglich und zumutbar – unterrichten und ihm Gelegenheit zur Stellungnahme geben. Weitergehende gesetzliche Ansprüche bleiben unberührt.
- (3) Der AN verpflichtet sich, eine ausreichende Betriebshaftpflicht-, Produkthaftpflicht- und Umwelthaftpflichtversicherung mit angemessenen Deckungssummen für Personenschäden, Sachschäden und Vermögensschäden abzuschließen und den Versicherungsschutz dem AG auf Verlangen nachzuweisen.
- (4) Der Auftragnehmer hat eine Transportversicherung abzuschließen, wenn er für den Transport die Gefahr trägt oder aufgrund der Lieferkonditionen eine Transportversicherung abschließen muss. Die Haftungssumme muss mindestens 110% des Handelswertes der transportierten Güter entsprechen.

10. Eigentumsvorbehalt, bereitgestellte Ware

- (1) Das Eigentum an der Kaufsache geht mit der Übergabe an den AG oder an von diesem bestimmten Dritten auf den AG über, falls die Parteien keine andere Form des Eigentumsübergangs vereinbaren. Ein Eigentumsvorbehalt – gleich in welcher Form – ist ausgeschlossen.
- (2) Wird vom AG beigestellte Ware mit anderen, nicht dem AG gehörenden Gegenständen untrennbar verarbeitet, erwirbt der AG das Eigentum an der neuen Sache, hilfsweise erhält der AG einen Miteigentumsanteil im Verhältnis des Wertes der beigestellten Ware. Der AG ist unverzüglich über jede Veränderung der rechtlichen und/oder tatsächlichen Verhältnisse zu unterrichten.

11. Zahlungen

- (1) Zahlungen erfolgen per Überweisung jeweils 30 Tage nach Lieferung oder Teillieferung und Eingang der Rechnung oder Teilrechnung beim AG mit 3% Skonto oder ohne Abzug binnen 60 Tagen.
- (2) Die Zahlungen erfolgen ausschließlich per Überweisung auf ein im Namen des AN geführtes Bankkonto in dem Land, in dem die vertraglich geschuldeten Leistungen zu erbringen sind oder der AN seinen Hauptgeschäftssitz hat.
- (3) Die Rechnung muss die Bestellnummer, die Projektnummer, Kostenstelle, die ausgeführte Leistung sowie den Leistungsempfänger ausweisen und an die vom AG angegebene Rechnungsanschrift gerichtet sein. Ein unterschriebener Lieferschein bzw. Leistungsnachweis ist beizulegen. Unvollständige Angaben oder aus anderen Gründen nicht prüfbare Rechnungen werden zu Lasten des AN unbearbeitet zurückgesandt. Durch die Zurückweisung von Rechnungen werden Zahlungsfristen ausgesetzt und beginnen erst mit der Neueinreichung der betreffenden Rechnung neu zu laufen. Für die Rechtzeitigkeit der Zahlung ist die Erteilung des Überweisungsauftrags an die Bank maßgeblich.

12. Abtretung/Aufrechnung/Zurückbehaltungsrecht

- (1) Der AN darf seine Forderungen aus dem Vertragsverhältnis nur mit vorheriger Zustimmung des AG an Dritte abtreten. §354a HGB bleibt unberührt.
- (2) Der AN ist zur Aufrechnung und Ausübung von Zurückbehaltungsrechten nur befugt, wenn seine Gegenansprüche unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind. Zurückbehaltungsrechte können nur in dem Vertragsverhältnis ausgeübt werden, in dem die Forderung des AG begründet ist.

13. Erklärungen der Parteien

- (1) Adressat jeglicher Erklärung des AN im Zusammenhang mit dem Kaufvertrag ist die auftraggebende Stelle des AG.
- (2) Alle vom AN an den AG gerichteten Schriftstücke müssen die Bestellnummer, die Empfangsstelle, Projektbezeichnung sowie Nummer und Datum des Auftragschreibens enthalten.
- (3) Rechtserhebliche Erklärungen und Anzeigen des AN in Bezug auf den Vertrag (z.B. Fristsetzung, Mahnung, Rücktritt) sind schriftlich oder in Textform abzugeben. Gesetzliche Formvorschriften und weitere Nachweise insbesondere bei Zweifeln über die Legitimation des Erklärenden bleiben unberührt.

14. Vertraulichkeit/Datenschutz

- (1) Die Vertragspartner sind verpflichtet, alle im Rahmen des Vertragsverhältnisses erlangten vertraulichen Informationen, Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse vertraulich zu behandeln, insbesondere nicht an Dritte weiterzugeben oder anders als zu vertraglichen Zwecken zu verwerten.
- (2) Die Vertragspartner verpflichten sich, die geltenden gesetzlichen Datenschutzbestimmungen im Umgang mit personenbezogenen Daten zu beachten.

15. Zeichnungen, Modelle, Unterlagen

Der AN darf vom AG erhaltene Zeichnungen, Modelle und Unterlagen nur zu Zwecken der Vertragsanbahnung und -durchführung verwenden und sie Dritten nicht zugänglich machen. Er hat sie dem AG umgehend nach Aufforderung, spätestens jedoch nach Vertragsbeendigung, zurückzugeben. Sie bleiben Eigentum des AG, der auch sämtliche sonstigen Rechte hieran behält.

16. Anwendbares Recht/Gerichtsstand

- (1) Ergänzend zu diesen EKB gilt ausschließlich das für die Rechtsbeziehungen inländischer Vertragspartner maßgebliche Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss der Verweisungsnormen des Internationalen Privatrechts und unter Ausschluss des UN-Kaufrechts (CISG).
- (2) Ist der AN Kaufmann im Sinne des HGB, juristische Person des öffentlichen Rechts, ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen oder Unternehmer im Sinne des § 14 BGB, ist ausschließlicher Gerichtsstand für alle sich aus dem Vertragsverhältnis unmittelbar oder mittelbar ergebenden Streitigkeiten der Geschäftssitz des AG. Der AG ist jedoch in allen Fällen auch berechtigt, Klage am allgemeinen Gerichtsstand des AN zu erheben. Vorrangige gesetzliche Vorschriften, insbesondere zu ausschließlichen Zuständigkeiten, bleiben unberührt.